

schon festgesetzt, und sind die Formulare hierzu von den einzelnen Passpolizeibehörden bei den Fürstlichen Polizeidirektionen hier, in Schleiz und der Fürstlichen Polizeidirektion in Eberdorf gegen Vergütung des Preises von zehn Silbergroschen für das Stück zu beziehen.

§. 9.

Ueber die von ihr ausgestellten Passkarten hat jede Polizeibehörde ein von den vorgeschriebenen Passjournalen abgeordnetes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Name, Stand und Wohnort des Empfängers, der Ort seiner Herkunft, wenn dieser dem Wohnort verschieden, so wie das vollständige Signalement und der Tag der Ausstellung einzutragen ist. Die Nummer des Passkartenjournals wird auf der Vorderseite der Passkarte oben zur linken Hand bemerkt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Passkarten, wozu insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberschneidung der Lehren Selten des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälschliche Verzeichnung von Personen als Familienglieder oder Diensthoten (§. 3) zu rechnen ist, unterliegt, insoweit nicht nach Beschaffenheit des Falles besondere Strafbestimmungen eintreten, einer Geldstrafe bis zu 25 Thln. oder Ursängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 11.

Die von den hierzu berechtigten Behörden ausgestellten Passkarten werden in den Gebietsheilen der kontrahirenden Staaten überall gleichmäßig respektirt.

Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reist, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Passkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Diese Bestimmung gilt auch von Inländern bei Reisen im Inlande, obwohl es ihnen im Uebrigen unbenommen bleibt, den über ihre Person erforderlichen Falls zu führenden Ausweis auch auf andere glaubwürdige Weise, als durch Production eines Passes oder einer Passkarte zu bewirken.

Eine Wifirung der Passkarten findet nicht statt.

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete